

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 17.12.2009

T e n o r

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. August 2008 wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger, war im Oktober 2001 mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Anschließend stellte er einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 17. Dezember 2001, bestandskräftig seit dem 8. August 2003, abgelehnt worden war. Im Dezember 2001 hatte er gegenüber der Beigeladenen die Absicht geäußert, die 16 Jahre ältere deutsche E. zu heiraten. Die Eheschließung war vom Standesamt wegen Verdachts der Eingehung einer Scheinehe im Februar 2002 abgelehnt worden. Der Ausreisepflichtaufforderung im Asylbescheid war er zunächst nicht gefolgt und hatte seine Abschiebung dadurch verhindert, dass kein gültiger Pass vorgelegt wurde. Im Dezember 2004 wurde der Kläger vom Amtsgericht Frankenthal wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet in Tateinheit mit unerlaubter Einreise zu einer Geldstrafe verurteilt. Anschließend stellte sich der Kläger und reiste Anfang 2005 aus dem Bundesgebiet aus.

Am 22. Mai 2007 beantragte der Kläger bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara die Erteilung eines Visums zur Eheschließung und anschließenden Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit der in Mannheim wohnenden 1958 geborenen deutschen Staatsangehörigen Im Rahmen einer daraufhin erfolgten Kurzbefragung durch Botschaftsmitarbeiter konnte der Kläger nach deren Feststellungen so gut wie kein Deutsch. Anschließend setzten die Beklagte und die Beigeladene eine zeitgleiche Befragung des Klägers sowie der Frau G. fest, wobei Letztere eine Befragung ablehnte. Darauf lehnte die Beklagte die Erteilung des beantragten Visums mit Bescheid vom 25. September 2007 ab, zu

deren Erteilung die Beigeladene ihre Zustimmung versagt hatte. Die hiergegen gerichtete, nicht näher begründete Remonstration wies die Beklagte mit Bescheid vom 29. Januar 2008 mit der Begründung zurück, der Kläger könne das begehrte Visum gemäß §§ 27, 28, 30 AufenthG nicht begehren, da diese Vorschriften eine bestehende Ehe voraussetzten. Insofern habe der Gesetzgeber den beteiligten Behörden im AufenthG ein Ermessen ausdrücklich nicht eingeräumt. Mit Blick auf Artikel 6 GG würde im Rahmen ausnahmsweiser Ermessenserwägungen geprüft, ob nicht doch eine Visumserteilung zum Zwecke der Eheschließung im Bundesgebiet nach den Regeln von §§ 27 ff. AufenthG in Betracht kommen würde. In seinem Fall würde jedoch die Prognose, dass künftig die Führung einer dauerhaften ehelichen Lebens- und Beistandsgemeinschaft zu erwarten wäre, nach den Gesamtumständen negativ ausfallen.

Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht nach Anhörung der Frau G. als Zeugin im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Visumserteilung wäre nur gemäß §§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG in Betracht gekommen. Der Beklagte sei indessen zu Recht davon ausgegangen, dass es an einem begründeten Fall im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG fehle. Denn es mangle bereits an einer hinreichend konkretisierten Eheschließungsabsicht, die Ehe könnte auch in der Türkei geschlossen werden, jedenfalls sei die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten; im Übrigen seien auch die geforderten Sprachkenntnisse des Klägers nicht nachgewiesen worden.

II.

Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.

1. Die Darlegungen zum zunächst geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) rechtfertigen die Zulassung nicht. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt voraus, dass ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten angegriffen wird und im Ergebnis eine gegenteilige als die angegriffene Entscheidung ernsthaft in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, NVwZ 2000, 1163, 1164). Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, wenn von mehreren Erwägungen des Verwaltungsgerichts jedenfalls eine die Abweisung des Klagebegehrens gerechtfertigt hat. Dabei ist die Überprüfung auf die von dem Zulassungsantragsteller geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Das entspricht dem fristgebundenen Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 4 Satz 1 und 4 VwGO. Die sich daraus ergebende Beschränkung betrifft

nicht nur die gemäß § 124 Abs. 2 VwGO geltend gemachten, dort im Einzelnen bezeichneten Gründe, sondern beschränkt die Prüfung im Zulassungsverfahren grundsätzlich auf die vom Zulassungsantragsteller fristgerecht vorgetragene inhaltliche Begründung.

Es spricht bereits einiges dafür, dass sich der Kläger für das mit dem Klageantrag weiter verfolgte Visum für einen Nachzugsanspruch als Rechtsgrundlage nicht auf § 6 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG berufen kann, wovon das Verwaltungsgericht (wie auch Hailbronner, AuslR, Std. August 2008, Rn. 22 zu § 7; Renner, AuslR, 8. Aufl., 2005, Rn. 19 zu § 7) ausgegangen war. Die Beantwortung der Frage, ob der Ausländer einen Familiennachzug zu seiner Ehefrau beanspruchen kann, hat der Gesetzgeber in Kapitel 2, Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 27 ff. AufenthG), der den Aufenthalt aus familiären Gründen zum Gegenstand hat, abschließend geregelt. Das Aufenthaltsrecht wird nach § 27 Abs.1 AufenthG zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft, aber nicht bereits zur Eingehung der Ehe gewährt. Diesen Vorschriften zufolge wird eine bereits bestehende Ehe vorausgesetzt, die zwischen dem Kläger und der E. erst nach Einreise geschlossen werden soll. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann allerdings eine Aufenthaltserlaubnis für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden, d.h. wenn der Ausländer den Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck erstrebt, der von den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfasst wird und dessen Bereich gesetzlich nicht bereits abschließend geregelt worden ist (vgl. zu § 7 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1996 - 1 C 41.93 -, BVerwGE 100, 287 (298 f); zu § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. Februar 2008 - 10 Cs 07.2733 - in Juris).

Für einen Rückgriff auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dürfte hier auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK jedoch kein Raum bestehen, weil zur zunächst beabsichtigten Eingehung der Ehe ein Besuchsvisum nach § 6 Abs. 1 AufenthG ausreichen würde und anschließend unter den Voraussetzungen von § 39 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV ein Aufenthaltstitel eingeholt werden kann. Ein derartiges Visum ist hier jedoch nicht Streitgegenstand. Der Streitgegenstand eines Antrags oder einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch den Aufenthaltszweck, aus dem der Antragsteller bzw. Kläger seinen Anspruch herleitet (BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 - 1 C 43/06 -, BVerwGE 129, 226, 236). Gemessen daran ist ein Visum, mit dem ein langfristiger Aufenthalt und eine dauerhafte Zusammenführung angestrebt wird, nicht mit einem Besuchsvisum identisch. Unabhängig davon ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger insoweit

zunächst einen dahingehenden Antrag bei der Antragsgegnerin gestellt hätte, da er mit seinem Visumsantrag bereits einen unbefristeten Aufenthalt begehrt hat. Die Frage der Einräumung eines weiteren Aufenthaltsrechts zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft würde sich aber erst nach Eingehung der Ehe stellen.

Selbst wenn in der vorliegenden Konstellation mit dem Verwaltungsgericht die Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht zum Zuzug zu einer deutschen Staatsangehörigen zum Zweck der Eheschließung und anschließenden Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft für zulässig gehalten werden würde, ist die Rechtmäßigkeit deren Versagung nicht ernstlich zweifelhaft. Im Rahmen der Ermessensentscheidung, die dann nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eröffnet wäre, durfte die Beklagte zweifelsfrei für ihre Entscheidung in Anlehnung an § 27 Abs. 1 AufenthG maßgeblich erwägen, inwiefern künftig von beiden Ehepartnern nach Eingehung der Ehe die Absicht zu erwarten war, auch eine dauerhafte eheliche Lebensgemeinschaft zu führen. Hierfür hat das Verwaltungsgericht den Kläger für beweispflichtig gehalten, war aber nach Anhörung der E. von einer ernsthaften gemeinsamen Absicht, eine dauerhafte eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, nicht überzeugt. Dem ist der Kläger in der Zulassungsbegründung letztlich nur mit Erwägungen zur Frage der Bedeutung von § 27 Abs. 1a AufenthG für die Beweislast entgegengetreten. Die Regelung von § 27 Abs. 1a AufenthG setzt aber gerade die bestehende Ehe voraus und erst hieran anschließend würde sich die Frage des Verhältnisses zu § 27 Abs. 1 AufenthG und einer etwaigen Umkehrung der Beweislast stellen (auch dies verneinend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2009 - 2 B 11.08 -, in Juris). Die Ermessensentscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor der Eheschließung konnte sich deshalb nach den allgemeinen Beweislastregeln ausrichten.

Hiernach sei nur noch erwähnt, dass Umstände, die auf einen fehlenden Willen zur Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft schließen lassen, sich gerade auch aus dem bisherigen Aufenthalt eines Ausländers ergeben können. Dies gilt etwa, wenn der den Aufenthalt begehrende Ausländer - wie hier der Kläger nach Einreise zu Besuchszwecken im Oktober 2001 - zunächst mittels eines erfolglos gebliebenen Asylantrags vergeblich versucht hat, ein dauerndes Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 05. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02 -, DVBl 2003, 1260 f.). Zwar lässt sich aus den Umständen des früheren Aufenthalts nicht bereits abschließend auf den fehlenden Willen zur künftigen Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft schließen. Erhebliche indizielle Bedeutung

kommt ihnen jedoch bei der hier vorliegenden Sachlage zu. Diese verstärkt sich dadurch, dass der Kläger nach Ablehnung seines Asylantrags mit Bescheid vom 17. Dezember 2001, bestandskräftig seit 8. August 2003, im Februar 2002 die Eheschließung zunächst mit der 16 Jahre älteren deutschen Staatsangehörigen E. beabsichtigt, aber nach Ablehnung wegen Scheineheverdachts nicht weiter verfolgt hatte. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht scheiterte dann zunächst an seinem Untertauchen und fehlendem Pass. Das Verwaltungsgericht hat auch nachvollziehbar begründet, dass kein realer Hintergrund zu erkennen ist, wie zwischen dem Kläger und der Frau G. eine innere Verbundenheit und ein ernsthafter Entschluss zur dauerhaften gemeinsamen Lebensführung hat entstehen sollen. Wenig nachvollziehbar ist insofern auch die Erklärung dafür, dass die Ehe nicht bereits in der Türkei geschlossen wurde. Auch wenn Frau G. als deutsche Staatsbürgerin ... hierauf wohl nicht verwiesen werden könnte, will sie jedoch gerade aus gesundheitlichen Gründen die Reise in die Türkei zur Hochzeit gescheut haben. Hiermit sind nun aber ihre Türkeiaufenthalte im Jahr 2006 und insbesondere der Besuch 2008 nicht in Einklang zu bringen. Auf diese bedeutsamen Umstände geht die Zulassungsbegründung jedoch nicht näher ein.

Auf die weiteren angegriffenen Erwägungen des Verwaltungsgerichts dazu, dass die Heiratsabsicht als solche nach Einreise schon nicht hinreichend konkretisiert worden sei, und auf die Frage der hinreichenden Sprachkenntnisse des Klägers i. S. v. § 30 Abs.1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs.1 S. 5 AufenthG, kommt es hiernach nicht an.

2. Der ferner angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt ebenfalls nicht vor. Der Rechtsstreit wirft keine entscheidungserhebliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung auf, die sich in dem erstrebten Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer obergerichtlichen Klärung in einem Berufungsverfahren bedürfte (vgl. zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - 7 B 261/97 -, NJW 1997, 3328).

Soweit der Kläger die Frage für klärungsbedürftig hält, dass sich nach der Änderung von § 27 Abs. 1 AufenthG mit der Einführung von § 27 Abs. 1a AufenthG Beweislastentscheidungen zu Lasten des Ausländers verbieten würden, würde sich diese Frage so im Berufungsverfahren nicht stellen. Denn § 27 Abs. 1a AufenthG setzt die Eingehung einer Ehe voraus, woran es

hier - wie bereits dargestellt - bislang fehlt und das nationale Visum kann deshalb auch in keinem Fall nach den Regelungen von §§ 27 Abs. 1, 1a, 28 AufenthG beansprucht werden, weshalb zu dieser Norm keine grundsätzliche Entscheidung zu treffen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Kosten der Beigeladenen waren hier für das Zulassungsverfahren nicht für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).